

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Satzung) für die Ausbildung
in dem Beruf der Altenpflege (AprOAPfl)
im dualen Bachelorstudiengang Pflege an der Universität zu Lübeck
vom 7. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl-H. S. 96)**

Präambel

Der duale Bachelorstudiengang Pflege an der Universität zu Lübeck integriert auf der Basis von § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz (KrPflG) und § 4 Absatz 6 Altenpflegegesetz (AltPflG), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege. Die Integration hat zum Ziel, den Studierenden zusätzlich zum Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in der Pflege den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung als Pflegefachkraft in dem gewählten Pflegeberuf zu ermöglichen, und integriert vollständig die Ziele und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung. Das Studium und seine Inhalte sind in der Studiengangsordnung (SGO) für Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Pflege an der Universität zu Lübeck in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) geregelt.

In der vorliegenden studiengangsspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden die für den dualen Studiengang spezifischen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflege (AltPflAPrV) geregelt. Für die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gilt eine gesonderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen der AltPflAPrV gelten uneingeschränkt für die Studierenden des dualen Bachelorstudiengangs Pflege mit dem gewählten Pflegeberuf Altenpflege mit der Maßgabe der in dieser Satzung geregelten Abweichungen. Diese Satzung ist daher in Verbindung mit der AltPflAPrV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu lesen.

§ 2

Begrifflichkeiten

Abweichend von den Begrifflichkeiten des AltPflG und der AltPflAPrV ist unter der „Schule“ die „Universität zu Lübeck“ und unter der „Leiter_in der Schule“ bzw. der „Schulleitung“ die „Studiengangsleitung“ zu verstehen.

§ 3

Gliederung der Ausbildung

Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 AltPflAPrV werden bis zu 15 % der Unterrichtsstunden in der Form des Selbststudiums erbracht.

§ 4

Praktische Ausbildung

Als gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 AltPflAPrV geeignete Fachkräfte werden in einem Umfang von 150 Stunden (Praktikum PGP 7: Sozialpraktikum) Personen mit einem akademischen Abschluss in einem relevanten Berufsfeld angesehen, sofern die Praktikumsstelle nicht über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 AltPflAPrV verfügt.

§ 5

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

Die Regelung des § 3 Absatz 1 AltPflAPrV findet keine Anwendung.

§ 6

Benotung

Anstelle der Benotungsregelungen in § 4 AltPflAPrV findet das Bewertungssystem gemäß § 10 Absatz 5 und 6 SGO Anwendung.

§ 7

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Examensausschuss)

Der für die Abnahme der staatlichen Prüfung zuständige Prüfungsausschuss (gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 SGO in Verbindung mit § 6 AltPflAPrV) ist wie folgt zusammengesetzt:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. Leitung des Bachelorstudiengangs Pflege
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens
 - a. zwei jeweils lehrverantwortliche Dozierende in den Lehrmodulen sind, in denen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Teil der staatlichen Prüfung für die Berufszulassung zu absolvieren sind,
 - b. eine lehrverantwortliche Dozentin oder ein lehrverantwortlicher Dozent für praxisbasierte Lehrveranstaltungen in dem Modul, in dem die praktische Prüfung als Teil der staatlichen Prüfung für die Berufszulassung zu absolvieren ist, und
 - c. eine Ärztin oder einer Arzt oder eine Diplom-Medizinpädagogin oder einer Diplom-Medizinpädagoge ist.
4. mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 AltPflAPrV tätig ist.

§ 8

Fachausschüsse

Für die Zusammensetzung der Fachausschüsse gelten die in § 7 getroffenen Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entsprechend.

§ 9

Vornoten

Die Regelung des § 9 AltPflAPrV findet keine Anwendung.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Das in § 10 Absatz 1 Ziffer 2 AltPflAPrV an zweiter Stelle definierte Lernfeld wird wie folgt angepasst: „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 1 AltPflAPrV erarbeitet die Studiengangsleitung Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten und legt diese rechtzeitig vor dem avisierten Prüfungstermin der zuständigen Behörde zur Auswahl und Genehmigung vor. Die Aufgaben beziehen sich auf die unter § 10 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 AltPflAPrV in Verbindung mit § 10 Absatz 1 dieser Satzung genannten Lernfelder und sind im Umfang von 70 % aller Aufgaben übergreifend auf die drei Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) und zu 30 % aller Aufgaben speziell auf den Pflegeberuf Altenpflege ausgerichtet.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 4 AltPflAPrV werden gemäß § 9 dieser Satzung keine Vornoten einbezogen. Hinsichtlich der Notenbildung gelten die Regelungen des § 10 Absatz 5 und 6 SGO. Ergänzend gilt, dass der schriftliche Teil der Prüfung bestanden ist, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 11

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Das in § 11 Absatz 1 Ziffer 2 AltPflAPrV definierte Lernfeld wird wie folgt angepasst: „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“.

(2) Unter den in § 11 Absatz 3 AltPflAPrV benannten Fachprüferinnen und Fachprüfer sind die in § 7 Ziffer 3 Buchstaben a und c dieser Satzung definierten Fachprüferinnen und Fachprüfer oder deren Äquivalente in den Fachausschüssen zu verstehen.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 4 AltPflAPrV werden gemäß § 9 dieser Satzung keine Vornoten einbezogen. Hinsichtlich der Notenbildung gelten die Regelungen des § 10 Absatz 5 und 6 SGO. Ergänzend gilt, dass der mündliche Teil der Prüfung bestanden ist, wenn jedes Lernfeld mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 12

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 AltPflAPrV besteht der praktische Teil der Prüfung aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung einer Gruppe von höchstens vier alten pflegebedürftigen Menschen.

(2) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 AltPflAPrV bezieht sich die Aufgabenstellung auf höchstens vier alte pflegebedürftige Menschen.

(3) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 3 AltPflAPrV gilt, dass der praktische Teil der Prüfung für den einzelnen Prüfling in der Regel in sechs Stunden abgeschlossen sein soll.

(4) Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 1 AltPflAPrV wird die Prüfung von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 7 Ziffer 3 Buchstabe b dieser Satzung und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 7 Ziffer 4 dieser Satzung abgenommen und benotet.

(5) Die Regelung des § 12 Absatz 4 AltPflAPrV entfällt.

(6) Abweichend von § 12 Absatz 5 AltPflAPrV werden gemäß § 9 dieser Satzung keine Vornoten einbezogen.